



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Reglement der Standeskommission (SK)

12. Juni 1997

Revisionen: 19. September 1998
3. Juli 2004
18. März 2007

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
info@fmh.ch, www.fmh.ch

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

Zuständigkeit der SK	Art. 1
Zusammensetzung der SK	Art. 2
Sitz	Art. 3
Entschädigung der SK-Mitglieder	Art. 4
Unabhängigkeit	Art. 5
Verschwiegenheit	Art. 6
Ausstand und Ablehnung	Art. 7

II Verfahren

a) Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Anwendbare Verfahrensbestimmungen	Art. 8
Parteien und Anzeiger	Art. 9
Sprache	Art. 10
Rechtsvertreter	Art. 11
Feststellung des Sachverhalts	Art. 12
Akteneinsicht	Art. 13
Rechtliches Gehör	Art. 14
Inhalt der Entscheide	Art. 14 ^{bis}
Vereinigung gleichartiger Verfahren	Art. 14 ^{ter}

b) Besondere Verfahrensbestimmungen

Einleitung des Verfahren	Art. 15
Anfechtbare Entscheide	Art. 16
Beschwerdelegitimation	Art. 17
Beschwerdefrist	Art. 18
Beschwerdeschrift	Art. 19
Inhalt und Form der Beschwerde	Art. 20
Eröffnungsverfügung	Art. 21
Kostenvorschuss	Art. 22
Kompetenzeinreden	Art. 23
Verfahrensbeschränkung	Art. 23 ^{bis}
Schriftenwechsel	Art. 24
Schlichtungsversuch	Art. 25
Beweisführung	Art. 26
Mündliche Verhandlung	Art. 27
Beschwerdeentscheid	Art. 28
Kosten	Art. 29

III Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	Art. 30
----------------	---------

Gestützt auf Art. 54 der Statuten FMH und Art. 43 Abs. 4 der Standesordnung FMH (StaO) erlässt der Zentralvorstand (ZV) folgende Bestimmungen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit der SK¹

Die Standeskommission der FMH ist im Rahmen der Standesordnung für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Standeskommissionen der kantonalen Ärztegesellschaften, des VSAO und des VLSS zuständig (Art. 43 Abs. 2 StaO).

Art. 2 Zusammensetzung der SK

Den Vorsitz führt in einem konkreten Fall in der Regel dasjenige Mitglied des SK-Büros (Art. 54 der Statuten), in dessen Muttersprache das Verfahren hängig gemacht wurde.

Der Vorsitzende bestellt, sobald ein Fall hängig gemacht wurde:

- Zwei Beisitzer aus der Reihe der SK-Mitglieder zweier Gesellschaften, die am Ausgang des Verfahrens kein unmittelbares Interesse haben.
- Den Sekretär, in der Regel ausgewählt aus dem Kreis der juristischen Mitarbeiter des Generalsekretariates. Der Sekretär besorgt die administrativen Arbeiten der SK. Er wirkt ausserdem bei der Instruktion der Verfahren mit, führt die Protokolle der Verhandlungen, hat in denselben beratende Stimme und erstellt die Entwürfe für die Ausfertigung und Begründung der Entscheide. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 3 Sitz

Sitz der SK ist Bern. Die Sitzungen finden an zentralen Orten statt, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 4 Entschädigung der SK-Mitglieder

Für die Entschädigung der SK-Mitglieder und die Bemessung der Verfahrenskosten erlässt der ZV eine Gebührenordnung.

Art. 5 Unabhängigkeit

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der SK unabhängig und nur den von den zuständigen Organen erlassenen Vorschriften unterworfen.

Art. 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der SK und der Sekretär sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktionen zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Vorbehalten bleibt die Befugnis der SK, die Standes- und sonstige Presse zu orientieren, wenn der Entscheid die Publikation

¹ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 14. Dezember 2006; in Kraft ab 18. März 2007

nicht als Disziplinar-massnahme vorsieht, die Orientierung aber im Standes- oder öffentlichen Interesse liegt.

Die Akten sind grundsätzlich nur den SK-Mitgliedern sowie den Parteien zugänglich. Darüber hinaus kann der Präsident der SK denjenigen Akteneinsicht gewähren, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen.

Art. 7 Ausstand und Ablehnung

Ein Mitglied der SK

a) hat in Ausstand zu treten, wenn es

- am Ausgang der Sache ein persönliches Interesse hat;
- mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verw schwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist;

b) kann abgelehnt werden,

- in den Fällen gemäss lit. a sowie
- wenn es aus anderen Gründen befangen sei könnte.

Über Ablehnungsbegehren entscheidet die im konkreten Fall bestellte SK unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes. Wird mehr als ein Mitglied abgelehnt, entscheidet das SK-Büro.

Die SK ergänzt sich bei Ausstand oder bei begründet befundener Ablehnung selbst.

II. VERFAHREN

a) Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 8 Anwendbare Verfahrensbestimmungen

Das Verfahren vor der SK wickelt sich nach den folgenden Bestimmungen ab. Subsidiär sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Art. 9 Parteien und Anzeiger

Als Parteien zugelassen sind Mitglieder der FMH, die ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben (Art. 45 StaO).

Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligte Person erfolgt, wird der Anzeiger über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 10 Sprache

Verfügungen und Entscheide werden in der Sprache des Vorsitzenden abgefasst.

Die SK-Mitglieder und die Parteien können sich einer der drei Amtssprachen bedienen.

Art. 11 Rechtsvertreter

Die Parteien können sich, von den mündlichen Verhandlungen abgesehen, durch einen in der Schweiz zur Ausübung des Anwaltsberufes befugten Rechtskundigen vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben. Bei mündlichen Verhandlungen bestimmt die SK, ob die Rechtsvertreter zur Teilnahme zugelassen sind und gegebenenfalls² über die Teilnahme-modalitäten.

Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, erfolgen die Mitteilungen der SK an den Vertreter.

Art. 12 Feststellung des Sachverhaltes

Die SK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich folgender Beweismittel:

- a) Urkunden
- b) Auskünfte der Parteien
- c) Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
- d) Augenschein
- e) Gutachten von Sachverständigen

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Art. 13 Akteneinsicht

Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht, insbesondere auf Einsicht in alle als Beweismittel dienende Aktenstücke.

Art. 14 Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art 14^{bis} Inhalt der Entscheide

Jeder Entscheid hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des entscheidenden Organs und dessen Zusammensetzung;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) die Zusammenfassung des massgebenden Sachverhaltes;
- d) die Begründung (Erwägungen);
- e) die Entscheidformel;
- f) die Eröffnungsformel;
- g) bei anfechtbaren Entscheiden die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 14^{ter} Vereinigung gleichartiger Verfahren

Sind bei einer durch mehrere Mitglieder begangenen Standesrechtsverletzung verschiedene Standeskommissionen (Art. 43 Abs. 2 StaO) zuständig, können die Standeskommissionen die Verfahren in gegenseitiger Absprache an einem Ort vereinigen.

² Eingefügt durch Beschluss des FMH-Zentralvorstandes vom 3. Juli 2004

Die Standeskommission der FMH kann mehrere gleichartige Beschwerden in einem Verfahren vereinigen.

b) Besondere Verfahrensbestimmungen

Art. 15 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren vor der SK wird durch Einreichung einer Beschwerde gegen den Entscheid einer Standeskommission einer kantonalen Ärztesgesellschaft, des VSAO oder VLSS (Vorinstanz) eröffnet.

Art. 16 Anfechtbare Entscheide

Neben Endentscheiden sind auch verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirken können, selbständig durch Beschwerde anfechtbar.

Als selbständige anfechtbare Zwischenentscheide gelten insbesondere Entscheide über:

- a) die Zuständigkeit
- b) den Ausstand oder die Ablehnung
- c) die Verweigerung der Akteneinsicht.

Die Beschwerde an die SK ist ebenfalls bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung zulässig.

Art. 17 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde berechtigt sind FMH-Mitglieder, die durch den angefochtenen Entscheid berührt sind und ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben (Art. 45 StaO).

Art. 18 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, gegen einen Zwischenentscheid innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides einzureichen.

Art. 19 Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist der SK in fünffacher Ausführung einzureichen.

Bei einer in ungenügender Anzahl Kopien eingereichten Beschwerde oder bei anderen offensichtlichen Formfehlern, wird die Eingabe unter Androhung der kostenfälligen Zurückweisung zur Verbesserung innert angemessener Frist zurückgesandt.

Art. 20 Inhalt und Form der Beschwerde

Die Eingabe an die SK hat zu enthalten:

- die formulierten Rechtsbegehren;
- die Begründung samt den dafür angerufenen Beweismitteln. Der angefochtene Entscheid, als Beweismittel angerufene Urkunden sowie anderweitige Unterlagen sind beizulegen.

Art. 21 Eröffnungsverfügung

Erachtet der Vorsitzende die Zuständigkeit der SK als gegeben, teilt er den Parteien und der Vorinstanz deren Zusammensetzung mit (Art. 2 Abs. 2) und fordert sie auf, allfällige Ablehnungsbegehren (Art. 7) und Zuständigkeitseinreden binnen bestimmter Frist schriftlich und begründet geltend zu machen.

Art. 22 Kostenvorschuss

Die Parteien haben Kostenvorschüsse in Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten, die vom Vorsitzenden in der Eröffnungsverfügung einzufordern sind.

Leistet derjenige, der das Verfahren vor der SK ausgelöst hat, den Verfahrenskostenvorschuss trotz zweimaliger Aufforderung nicht innert der angesetzten Frist, hat das die Abschreibung des Verfahrens zur Folge; dem Säumigen sind die bis dahin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Art. 23 Kompetenzeinreden

Wird die Zuständigkeit der SK bestritten, beschränkt der Vorsitzende das Verfahren zunächst auf diesen Punkt und gibt der Vorinstanz und einer allfälligen Gegenpartei Gelegenheit, sich schriftlich zur Zuständigkeitsfrage zu äussern. Hierauf entscheidet die SK selbst über ihre Zuständigkeit.

Art. 23^{bis} Verfahrensbeschränkung

Das Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen auf einzelne Fragen beschränkt werden, sofern durch den Entscheid über solche Fragen ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt werden kann.

Art. 24 Schriftenwechsel

Die SK bringt die Beschwerde der Vorinstanz und allfälligen Gegenparteien zur Kenntnis, setzt ihnen Frist zur Vernehmlassung an und fordert gleichzeitig die Vorinstanz zur Vorlage ihrer Akten auf. Die Vernehmlassungsfrist kann auf begründetes Gesuch hin zweimal erstreckt werden. Bei Säumnis einer Partei nimmt das Verfahren seinen Fortgang. Die Zustellung der Beschwerde geschieht in der Regel gleichzeitig mit den Verfügungen gemäss Art. 21 und 22.

Die Vorinstanz kann bis zu ihrer Vernehmlassung den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung ziehen.

Die SK kann die Parteien und die Vorinstanz in jedem Verfahrensstadium zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.

Art. 25 Schlichtungsversuch

Der Vorsitzende kann, wenn er sich einen Erfolg davon verspricht, einen Versuch zur gütlichen Regelung des Falles unternehmen.

Art. 26 Beweisführung

Wenn die Abklärung des Falles dies erfordert, ordnet der Präsident eine Beweisführung an; er ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Die SK würdigt die Beweismittel (Art. 12) nach freiem Ermessen.

Art. 27 Mündliche Verhandlung

Wenn der Vorsitzende die Instruktion des Falles als genügend erachtet, kann er Termin zu einer mündlichen Verhandlung ansetzen.

Die Parteien und ein Vertreter der Vorinstanz haben an der Verhandlung persönlich zu erscheinen und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt mündlich zu vertreten.

Art. 28 Beschwerdeentscheid

Die SK entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung ist insbesondere dann zu prüfen, wenn der Entscheid der Standeskommission der kantonalen Ärztesgesellschaft, des VSAO oder des VLSS den Anforderungen gemäss Art. 14bis nicht genügt.

Der Entscheid ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und den Parteien sowie der Vorinstanz schriftlich zu eröffnen.

Art. 29 Kosten

Die SK auferlegt in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden. Bei Gutheissung oder teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Verfahrenskosten in der Regel der Vorinstanz auferlegt.

Ausser bei trölerisch erhobenen und von der SK abgewiesenen Beschwerden werden keine Parteikosten gesprochen.

III. INKRAFTSETZUNG

Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 12. Juni 1997 beschlossen und ersetzt das Regulativ vom 18. Dezember 1980.

Revisionen: 19. September 1998

3. Juli 2004

18. März 2007